



A-Post
Gemeinderat
9471 Buchs

11. September 2012

Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Halde-Altendorf**

Für das Gebiet Wingerthalde in Buchs ist in den Jahren 1995 bis 1998 die Landumlegung "Halde-Altendorf" durchgeführt worden. Bestandteil des Umlegungsplans waren u.a. der Umlegungsplan Baulinien und der Umlegungsplan Strasseneinteilung.

Der Gemeinderat Buchs hat am 9. Juni 1997 den Umlegungsplan "Baulandumlegung Halde Altendorf" erlassen. In der Folge ist die Landumlegung inkl. Umlegungsplan Baulinien und Umlegungsplan Strasseneinteilung vom 18. Juni bis 17. Juli 1997 öffentlich aufgelegt worden.

Am 16. November 1998 hat der Gemeinderat Buchs den Rückzug aller Einsprachen festgestellt mit dem Auftrag, die Genehmigung durch den Kanton zu veranlassen. Am 11. Januar 1999 ist gemäss Akten der Gemeinde Buchs ausschliesslich der Umlegungsplan Strasseneinteilung dem Baudepartement des Kantons St.Gallen, Tiefbauamt, zur Genehmigung zugestellt worden. Die entsprechende Genehmigung durch das Tiefbauamt erfolgte am 27. Januar 1999.

Demgegenüber ist der Umlegungsplan Baulinien, der einen reduzierten Waldabstand von 12.0 m bzw. 10.0 m vorsah, dem Baudepartement des Kantons St.Gallen nicht zur Genehmigung zugestellt worden. Mit Schreiben vom 5. September 2012 ersucht uns die Gemeinde Buchs um nachträgliche Genehmigung des entsprechenden Baulinienplans.

Gemäss Auskunft der Kantonsforstamts haben sich die örtlichen Verhältnisse zwischenzeitlich nicht grundlegend geändert. Das Kantonsforstamt kann der geplanten Waldabstandsreduktion bzw. dem vorliegenden Baulinienplan nach wie vor zustimmen.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Kantonsforstamt